

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

**Vorlage
Nr. 6**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
über den

**Entwurf
des Fünften Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes
für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf des Fünften Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten zur Beschlussfassung vor.

Dresden, am 18. September 2020

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz

Anlagen

Fünftes Kirchengesetz
zur Änderung des Bemessungssatzes
für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten
Vom

Reg.-Nr. 61050; 60201

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 39 Nummer 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Bemessung der Dienstbezüge

Der Bemessungssatz für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251), in der jeweils geltenden Fassung, und gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251), in der jeweils geltenden Fassung, beträgt

ab 1. Januar 2010

95 Prozent

der sich nach den für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen A und B ergebenden Dienstbezüge.

§ 2 Vorübergehendes Aussetzen der Anpassung der Dienstbezüge

Abweichend von § 1 werden für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 die sich nach den für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen A und B am 31. Dezember 2020 ergebenden Dienstbezüge mit dem Bemessungssatz nach § 1 für die Berechnung der Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten zugrunde gelegt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2021 in Kraft. Zugleich tritt das Vierte Kirchengesetz zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. 2008 S. A 179), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. 2014 S. A 70) außer Kraft.

Begründung

A Allgemein

Die Besoldung für Pfarrer und Pfarrerinnen, für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen orientiert sich seit 2008 als Ausfluss der Föderalismusreform an den gesetzlichen Regelungen des Freistaates Sachsen. Durch den festgelegten Bemessungssatz wird der Grundgehalt der Pfarrer und Kirchenbeamten aber auf 95% der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen A und B abgesenkt. Damit wird die Leistungsfähigkeit der Landeskirche berücksichtigt.

Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen der Landeskirche aus der Einkommens- und Lohnsteuer zurückgegangen. Wie stark das Einnahmedefizit Ende des Jahres und im kommenden Jahr tatsächlich sein wird, kann nur abgeschätzt werden. Die unterschiedlichen Maßnahmen von Bund und Freistaat Sachsen zur Entlastung von Unternehmen und Arbeitnehmern wirken sich erst nachfolgend auf die Kirchensteuer aus. Es muss aber aus heutiger Sicht mit erheblichen Einbußen bei den Kirchensteuereinnahmen gerechnet werden. Der Haushaltentwurf für das Jahr 2021 wird in Anlehnung an die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung aus der Steuerschätzung September 2020 für Sachsen auf der Basis einer Minderung der Kirchensteuereinnahme von 10 % aufgestellt, was einer Mindereinnahme von ca. 12 Mio. € entspricht.

Daher ist es erforderlich, durch unterschiedliche Maßnahmen die Handlungsfähigkeit der Landeskirche zu erhalten und die Haushaltplanung abzusichern. Eine dieser Maßnahmen ist das „Einfrieren“ der Besoldung für Pfarrer und Kirchenbeamte für das Jahr 2021. In gleicher Weise ist im Blick, die Entgelte für privatrechtlich Beschäftigte im Jahr 2021 nicht zu erhöhen, was im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission verortet ist (vgl. § 5 Absatz 2 des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes).

Der vorliegende Entwurf für das Fünfte Bemessungssatzgesetz dient dieser Zielstellung.

Zur besseren Übersicht wurde von einer Änderung des geltenden Vierten Bemessungssatzgesetzes abgesehen. Die bisherige Regelung des Bemessungssatzes von 95% der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen A und B wird in § 1 des Fünften Bemessungssatzgesetzes übernommen. In § 2 wird die Fortführung der bisherigen Höhe der Besoldung für Pfarrer und Kirchenbeamte aufgenommen, wie diese sich konkret aus den Besoldungstabellen (vgl. Anlagen zum jeweiligen Pfarrbesoldungsgesetz und zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz) für das Jahr 2020 ergibt. Das Inkrafttreten wird ebenfalls übersichtlich in § 3 geregelt.

Das „Einfrieren“ der Besoldung für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Kirchenbeamten für das Jahr 2021 wird sich gemäß § 38 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes automatisch auch auf die Versorgungsbezüge auswirken, weil die Versorgungsbezüge sich unmittelbar parallel zur Anpassung der Besoldung ändern.

B Im Einzelnen

Zu § 1

In § 1 wird der seit 2010 bis heute unverändert geltende Bemessungssatz von 95 % aufgenommen und weiter fortgeschrieben.

Die Regelung des geringeren Bemessungssatzes für das Jahr 2009 ist zeitlich abgelaufen und daher verzichtbar.

Zu § 2

Mit dieser Bestimmung wird die Höhe der Besoldung für Pfarrer und Kirchenbeamte, wie sie sich am 31.12.2020 ergibt, für das Jahr 2021 festgeschrieben. Damit wirken sich Besoldungserhöhungen, wie sie der Freistaat Sachsen für die Beamten bereits beschlossen hat (1,4 Prozent lineare Erhöhung zum 01.01.2021 mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2019; GVBl. S. 496), im Jahr 2021 nicht auf die Besoldung von Pfarrern und Kirchenbeamten aus.

Das wird dadurch bewirkt, dass als Bemessungsgrundlage (Grundgehalt) die Besoldung der Beamten des Freistaates Sachsen Besoldungsordnungen A und B in der am 31.12.2020 geltenden Höhe zugrunde gelegt wird. Das ist die Abweichung von § 1, der eine dynamische Verweisung enthält und dadurch die Erhöhung um 1,4 Prozent zum 01.01.2021 auch für Beamte und Kirchenbeamte bewirkt hätte. Auch auf diese Grundlage, also auf die Besoldung der Beamten des Freistaates Sachsen

Besoldungsordnungen A und B zum 31.12.2020, wird dann wieder der Bemessungssatz von 95 Prozent angewendet. Es wird also ab 01.01.2021 Besoldung für Pfarrer und Kirchenbeamte in Höhe von 95 Prozent der am 31.12.2020 für Beamte des Freistaates Sachsen sich aus den Besoldungsordnungen A und B ergebenden Bezüge (Grundgehalt) weiterhin gezahlt.

Die Regelung entfaltet ihre Wirkung für den kirchlichen Bereich unabhängig von der (nicht ausgeschlossenen, aber bislang unwahrscheinlichen) Möglichkeit, dass der Freistaat für seine Beamten ein Aussetzen oder Abändern der Besoldungsanpassung für 2021 kurzfristig noch beschließen sollte.

Zu § 3

Das Inkrafttreten und Außerkrafttreten wird mit Wirkung zum 01.01.2021 geregelt.

Synopse

Viertes Bemessungssatzgesetz zum Entwurf Fünftes Bemessungssatzgesetz

Geltende Fassung Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten Vom 17. November 2008 (ABl. 2008 S. A 179)	Entwurf Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten Vom
<p>Der Bemessungssatz für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014, in der je-weils geltenden Fassung, und gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014, in der jeweils geltenden Fassung, beträgt</p> <p>vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 92,5 vom Hundert der sich nach der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung A für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 ergebenden Dienstbezüge</p> <p>und ab 1. Januar 2010 95 vom Hundert</p> <p>der sich nach den für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen A und B ergebenden Dienstbezüge.</p>	<p>§ 1 Bemessung der Dienstbezüge</p> <p>Der Bemessungssatz für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251), in der jeweils geltenden Fassung, und gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251), in der jeweils geltenden Fassung, beträgt</p> <p>ab 1. Januar 2010 95 Prozent</p> <p>der sich nach den für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen A und B ergebenden Dienstbezüge.</p>

	<p>§ 2 Vorübergehendes Aussetzen der Anpassung der Dienstbezüge Abweichend von § 1 werden für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 die sich nach den für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen A und B am 31. Dezember 2020 ergebenden Dienstbezüge mit dem Bemessungssatz nach § 1 für die Berechnung der Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten zugrunde gelegt.</p>
<p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur vorübergehenden Berechnung des Bemessungssatzes der Dienst- und Versorgungsbezüge für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 25. Oktober 2004 (ABl. S. A 185) und das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 20. November 2001 (ABl. S. A 277) außer Kraft.</p>	<p>§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2021 in Kraft. Zugleich tritt das Vierte Kirchengesetz zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. 2008 S. A 179), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. 2014 S. A 70) außer Kraft.</p>



Ky. 24.09.20

Pfarrervertretung
Kirchplatz 5, 08371 Glauchau

**Pfarrervertretung
der Ev.-Luth. Landeskirche
Sachsens**

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens

vorab per Mail

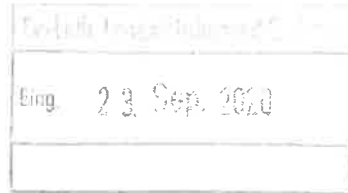
Pfr. Matthias Große, Vorsitzender
Kirchplatz 5
08371 Glauchau

Postfach 12 05 52

Ihr Zeichen: 61050

01006 - Dresden

Unser Zeichen: St 2/2020-Anp. Bezüge



Telefon: 03763-400518
Telefax: 03763-400585
E-Mail: matthias.grosse@evlks.de

Glauchau, am 21. September 2020

**Stellungnahme Aussetzung der Anpassung der Dienstbezüge – Fünftes
Bemessungssatzgesetz**

Sehr geehrte Frau OLKRin Dr. Bürger,

mit Schreiben vom 05.08.2020, bei uns per Mail am selben Tag eingegangen und per Post am 08. August 2020, legten Sie uns einen Entwurf zum befristeten Aussetzen der Anpassung der Dienstbezüge im Rahmen eines fünften Bemessungssatzgesetzes vor.

Auf Grund der erwarteten Ausfälle beim Kirchensteueraufkommen wird darin geregelt, dass befristet für ein Jahr die Anpassung der Dienstbezüge ausgesetzt und dann ab 01.01.2022 wieder durchgeführt wird. In der Erläuterung dazu wird darauf hingewiesen, dass dies im Rahmen von mehreren Maßnahmen zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der Landeskirche geschieht, unter anderem auch mit einem „Einfrieren“ der Entgelte im Bereich der privatrechtlich Beschäftigten.

Die Pfarrervertretung wird sich dieser Solidargemeinschaft nicht entgegen stellen, wenn nur so die Handlungsfähigkeit der Landeskirche erhalten werden kann und diese Maßnahmen sich auf das Jahr 2021 beschränken.

Gleichwohl weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das Einfrieren oder gar Kürzen von Entgelten und Gehältern aus unserer Sicht kein adäquates, dauerhaftes und zukunftsweisendes Instrument der Haushalt- und Personalpolitik sein kann.

Wir leben in einer Zeit des Fachkräftemangels. Viele Stellen v.a. im Verkündigungsdienst bleiben an verschiedenen Stellen über längere Zeiträume unbesetzt, was zu einer erheblichen Mehrbelastung der vorhandenen Mitarbeitenden führt. Dazu kommen die beruflichen Möglichkeiten, die sich in anderen Landeskirchen oder auch an anderen Stellen in Gesellschaft und Wirtschaft bieten.

Außerdem haben in den Gemeinden die tatsächliche und die emotionale Belastung durch Strukturdebatten und Richtungsstreitigkeiten in den vergangenen Jahren für die Mitarbeitenden vor Ort stark zugenommen. Und wir erleben, dass für die Akzeptanz der Entscheidungen von kirchenleitenden Organen gerade die Mitarbeitenden vor Ort Schlüsselfiguren sind.

Bank für Kirche und Diakonie – LKG Sachsen
BLZ 350 801 90 · Konto 1811120016
IBAN - DE45 3508 0190 1811 1200 16
BIC - GENODED1DKD

Telefon 03763-400518
Telefax 03763-400585
vorsitzender@pfarrervertretung-sachsen.de
www.pfarrervertretung-sachsen.de

610 50 (7)

Schon das Einfrieren von Gehältern birgt selbst bei guter Kommunikation die Gefahr der Erschütterung in das Vertrauen von Kirche als Arbeitgeber und Dienstherr in sich. Es zeugt nicht von einer Wertschätzung und Würdigung des Dienstes und wird demotivierend wirken, was bei den laufenden und anstehenden Veränderungen in unserer Landeskirche schwerwiegende Folgen haben kann.

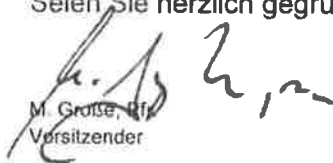
Wir brauchen motivierte, loyale und engagierte Pfarrerinnen und Pfarrer und ebenso Mitarbeitende, damit wir die bestehenden und die kommenden Herausforderungen meistern können und unsere Kirche beieinander bleibt.

Dazu ist es aus unserer Sicht nötig, dass der Dienstherr bzw. der Arbeitgeber sich als verlässlicher, transparenter und wertschätzender Partner erweist und erwarten, dass für den Haushalt 2022 ein Konzept erarbeitet wird, das ohne das Einfrieren von Gehältern und Entgelten auskommt und transparent kommuniziert wird.

Gleichzeitig mahnen wir ebenso die konzeptionelle Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für den Verkündigungsdienst vor dem Horizont von sinkenden Gemeindegliederzahlen und größer werdenden Struktureinheiten dringend an!

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Seien Sie herzlich begrüßt!



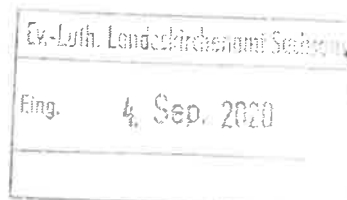
M. Große
Vorsitzender

Kirchenbeamtenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens



Kirchenbeamtenvertretung, c/o Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens,
Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
z.Hd. Frau OLKRin Dr. Bürger
Lukasstraße 6
01069 Dresden



Uy. 10.09.20

Anschrift:
Kirchenbeamtenvertretung
der Ev.-Luth. Landeskirche
Sachsens
c/o Ev.-Luth. Landeskirchenamt
Sachsens
01069 Dresden
Lukasstraße 6

Vorsitzender:
Bertram Gläser

Ihr Zeichen:
60201

Telefon: 0351 4692-132
Telefax: 0351 4692-109
bertram.glaeser@evlks.de

Datum: 3. September 2020

Stellungnahme zur Aussetzung der Anpassung der Dienstbezüge – Fünftes Bemessungssatzgesetz Ihr Schreiben vom 5. August 2020

Sehr geehrte Frau Oberlandeskirchenrätin Dr. Bürger,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zur Stellungnahme zur beabsichtigten Aussetzung der Anpassung der Dienstbezüge.

In ihrer Sitzung am 3. September 2020 hat die Kirchenbeamtenvertretung den Gesetzentwurf beraten. Im Ergebnis kann ich Ihnen mitteilen, dass die Kirchenbeamtenvertretung keine Einwände gegen den Gesetzentwurf zum Fünften Bemessungssatzgesetz vorbringt.

Für die Kirchenbeamtenvertretung sind die Gründe für die zeitlich befristete Aussetzung der Anpassung der Dienstbezüge nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen


Gläser
Vorsitzender

zu 60201 (10) 503